

Landräte der Kreise und
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
(Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Hart 148
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 606 - 212 - 29.234.0-23.1
Meine Nachricht vom: 17.11.2006/31.05.2007

Stephanie Hinrichsen
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988-3290

26. Juli 2007

**Anwendung der Bleiberechtsregelung vom 17. November 2006; zukünftige Altfallregelung
hier: Bisherige Ergebnisse, Bewertung von Ausschlussgründen, Verlängerung der Rücknahmefrist**

1. Als Anlage sind die aufgrund Ihrer Quartalsmeldungen zum 30.6.2007 ermittelten Zahlen Schleswig-Holsteins zur Anwendung der Bleiberechtsregelung gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 beigelegt.

Es ist festzustellen, dass die Ergebnisse sich regional sehr unterschiedlich darstellen. Insgesamt wurde bis zum 30.6.2007 bei 830 zu entscheidenden Anträgen über insgesamt 408 Anträge bislang noch nicht entschieden. Das entspricht einem Prozentsatz an offenen Fällen von 49 %. An 143 Personen wurden Aufenthaltserlaubnisse erteilt – dies entspricht einer Erteilungsquote von 17,2 %. In 16,1 % der Fälle, dies sind insgesamt 134 Entscheidungen, wurden Ablehnungen durch die Ausländerbehörden erteilt.

Die Gründe, warum in den Einzelfällen über die Anträge noch nicht entschieden wurde, werden sehr unterschiedlich sein. Aufgrund zahlreicher Eingaben aus dem Betreuungsbereich und der Diskussion von Anwendungsfragen mit den Ausländerbehörden ist zu vermuten, dass vielfach eine Unsicherheit über die Bewertung eventuell erfüllter Ausschlussgründe der Bleiberechtsregelung ausschlaggebend für die bislang nicht erfolgten Entscheidungen in den Antragsverfahren sein könnte.

§ 104 a Abs. 1 Ziff. 4 greift die Formulierung der Ziffern 6.1 und 6.2 des IMK-Beschlusses vom 17. November 2006 auf. Demzufolge sind sowohl von der Bleiberechtsregelung als auch von der zukünftigen Altfallregelung Personen ausgeschlossen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben. Beide Regelungen geben den Ausländerbehörden damit einen breiten Beurteilungsspielraum bei der Bewertung der Einzelfälle.

2. Ergänzend zu dem Arbeitspapier vom 11. Dezember 2006, welches aufgrund der Informationsveranstaltung zur Bleiberechtsregelung erstellt wurde, und unter Verweis auf den Erlass vom 31. Mai 2007 - Az.: IV 606 – 212-29.234.0-23.1 -, der u.a. Ausführungen zur Bewertung zu erbringender Mitwirkungsleistungen enthält, sollten bei Bewertung ggf. bestehender **Ausschlussgründe** nach der Bleiberechtsregelung bzw. der gesetzlichen Altfallregelung – vorbehaltlich noch ausstehender Anwendungshinweise des BMI – folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Im Gegensatz zur Formulierung in § 25 Abs. 5 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind sowohl die IMK-Regelung als auch die gesetzliche Altfallregelung so formuliert, dass nicht nur ein aktuelles Fehlverhalten des Ausländers zu bewerten ist, sondern auch der Blick auf die **bisherige Historie des Falles** zu richten ist.
- Grundsätzlich sollte nicht jede fehlende Kooperation in der gesamten Aufenthaltszeit zum Ausschluss von der Bleiberechtsregelung / Altfallregelung führen.
- Zu begünstigende Personen sind grundsätzlich nicht von der **Passpflicht** nach § 3 AufenthG entbunden. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dieses nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (§ 48 AufenthG, § 5 Aufenthaltsverordnung). Zur Behebung einer aktuellen Passlosigkeit bei Personen, die sonst die Voraussetzungen der Regelungen erfüllen würden, kann angezeigt sein, den Betroffenen eine Zusicherung zur Vorlage bei der Botschaft zu erteilen, nach der bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung/Altfallregelung erteilt wird.
- Bei der Bewertung, ob alle **zumutbaren Bemühungen** unternommen worden sind, um die erforderlichen Dokumente zu erhalten, ist auch zu prüfen, ob dem Betroffenen seitens der Ausländerbehörde klar und eindeutig mitgeteilt wurde, welche Mitwirkungshandlungen von ihm erwartet werden. Erst sofern ihm (aktenkundig) dargelegt wurde, welche Mitwirkungsleistungen er zu erbringen hat, kann ihm auch entscheidungsrelevant angelastet werden, wenn er diese nicht erbracht hat. Auf Ziffer 1.3 des Erlasses vom 28. September 2005 – Az.: IV 606 – 212-29.111.3-25 – wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- Sofern seitens der ABH festgestellt wurde, dass der Antragsteller in der Vergangenheit nicht in ausreichendem Maße mit der Behörde kooperiert hat, ist ferner zu prüfen, ob das Fehlverhalten des Betroffenen zudem **ursächlich** für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung gewesen ist.

Sofern z.B. auch bei Vorliegen eines gültigen Dokumentes eine Aufenthaltsbeendigung wegen des Vorliegens von rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen gar nicht möglich gewesen wäre, wäre die fehlende Kooperation des Betroffenen auch nicht kausal für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung gewesen.

- Darüber hinaus ist in den Ausschlussgründen vorgesehen, dass das Fehlverhalten des Betroffenen zudem **vorsätzlich** gewesen sein muss. Vorsätzlichkeit ist gemeinhin dann als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung willentlich herbeigeführt hat, diese ursächlich für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung und von einigem Gewicht bei der Gesamtbetrachtung des Einzelfalles gewesen ist.

- Auch bei der Bewertung möglicher **Verfahrensverzögerungen** durch Folgeantragsstellung ist der neben dem auch hier geltenden Grundsatz der Kausalität der Gesamtfall zu bewerten. Eine einmalige Stellung eines Asylfolgeantrages wird nicht ausreichend sein, um dem Betroffenen ein vorsätzliches Hinauszögen oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung vorzuwerfen. Der Grundidee sowohl der Bleiberechtsregelung als auch der gesetzlichen Altfallregelung folgend sollen von diesen Regelungen diejenigen begünstigt werden, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind **und sich rechtstreu verhalten haben**.

Das **Ausschöpfen der nach der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsmittel** gehört nicht zu den Maßnahmen der Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung. Allerdings werden verzögerte sukzessive Asylanträge einzelner Familienmitglieder oder wiederholte unbeachtliche Asylfolgeanträge dazu führen müssen, dass von einer vorsätzlich in Kauf genommenen Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung auszugehen ist.

- Von einem **Rechtsmissbrauch** wäre ferner auszugehen, wenn der Ausländer
 - versucht hat, eine Rechtsposition gegenüber der Ausländerbehörde - nach Abschluss eines durchgeführten Asylverfahrens - unter Vorspielung falscher Tatsachen zu erlangen/auszunützen oder
 - eine rechtlich gebotene Aufklärung – beispielsweise zu Fragen der Staatsangehörigkeit – pflichtwidrig unterlassen hat.

Sein Handeln oder Unterlassen muss für die unterbliebene Aufenthaltsbeendigung ursächlich und in der Gesamtbetrachtung von einigem Gewicht gewesen sein. Die Ausländerbehörde sollte auch berücksichtigen, ob sie ihrerseits die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht genutzt hat. Zu berücksichtigen ist ferner, ob und wann der Ausländer sein Fehlverhalten korrigiert hat und wie sich die Integration des Betroffenen in die Verhältnisse im Bundesgebiet insgesamt darstellt.

3. Gemäß Ziffer 8 des IMK-Beschlusses müssen Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden. Die Antragsfrist der IMK-Bleiberechtsregelung endete zunächst am 18. Mai 2007. Mit Erlass vom 31. Mai 2007 wurde gebeten, mit Blick auf die zukünftige Altfallregelung bei Erfolg versprechenden Anträgen eine Antragstellung bis zum 30.9.2007 zu ermöglichen.

Sinnvollerweise ist dann auch die **Rücknahmefrist** für entsprechende auf den Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Verfahren (Ziffer 8 des IMK-Beschlusses) auf den 30. September 2007 auszudehnen. Es wird empfohlen, dass den Antragstellern, bei denen die Prüfung ergeben hat, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erteilt werden kann, vor der endgültigen Erteilung eine entsprechende Bescheinigung, die als Zusicherung gilt, ausgestellt wird. Mit dieser Bescheinigung ausgestattet können die Betroffenen dann sämtliche Eingaben, Petitionen und weitere Anträge formlos zurücknehmen, damit die dem Beschluss immanente Idee der Verfahrensreinigung realisiert werden kann.